

## **Anlage 7 Teil 2: Fahrzeugbeschaffung**

Diese Anlage dient der Erfüllungskontrolle und legt die Prozesse fest, mit denen bei der Beschaffung von Neufahrzeugen die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Nahverkehrsplans zu allen fahrgastrelevanten Konstruktions- und Ausstattungsmerkmalen gewährleistet wird. Dies umfasst insbesondere alle Vorgaben zu Aspekten der Fahrgastinformation, des Platzangebots und Komforts, der Barrierefreiheit sowie der Umweltverträglichkeit.

- (1) Bei der Neubeschaffung oder grundlegenden Modernisierung des Innenraums von Fahrzeugen aller durch die BVG betriebenen Verkehrsmittel sind die Standards des Nahverkehrsplans gemäß Anlage 9 (NVP-Verweise) zur Fahrzeugausstattung, Fahrgastinformation, Sicherheit und Barrierefreiheit sowie seine fahrzeugbezogenen Umweltstandards einzuhalten, soweit der Nahverkehrsplan nicht zulässige Ausnahmen benennt. Dies umfasst sowohl die von der BVG selbst beschafften, als auch die in ihrem Auftrag von Subunternehmern eingesetzten Fahrzeuge. Bei BVG-eigenen Beschaffungen erfordert dies insbesondere die Übernahme aller einschlägigen Vorgaben in das Lastenheft der jeweiligen Ausschreibung. Fahrzeuge zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe oder Sicherstellung temporärer Leistungen sind von den Anforderungen gemäß Satz 1 ausgenommen, wenn sie für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten angemietet, geleast oder in sonstiger Form temporär beschafft werden. In Abstimmung mit dem Aufgabenträger kann diese Zeitdauer verlängert werden. Die BVG informiert den Aufgabenträger jeweils, welche der Anforderungen gemäß Satz 1 in diesen Fällen nicht umsetzbar sind. Dies gilt analog für Fahrzeuge von Subunternehmern, die von diesen auf von der BVG für maximal bis zu sechs Monate vergebenen temporären Leistungen eingesetzt werden.
- (2) Unabhängig von den Standards des Nahverkehrsplans gewährleistet die BVG, dass alle Beschaffungen und Modernisierungen den jeweiligen Stand der Technik bei allen fahrgastrelevanten Aspekten sowie den gesetzlichen Umwelanforderungen berücksichtigen.
- (3) Bei Modernisierungen von Fahrzeugen sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vorgaben nur für solche Teile des Fahrzeugs einzuhalten, die unmittelbar von der Modernisierung betroffen sind. Abweichungen von diesen Vorgaben sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der jeweils zuständigen Fachverwaltung zulässig.
- (4) Die BVG informiert im Rahmen der Ressourcenplanung gemäß § 17 regelmäßig über die Fuhrparkentwicklung und geplante Beschaffungsvorhaben. Zu Beginn eines Beschaffungs- oder Modernisierungsvorhabens informiert die BVG den Aufgabenträger über dieses Vorhaben und den voraussichtlichen Zeitplan der Beschaffung/Modernisierung einschließlich der vorgesehenen Befassung durch die eigenen Aufsichtsgremien. Aufgabenträger und BVG stimmen den zeitlichen Ablauf des in den Absätzen 4 bis 8 beschriebenen Abstimmungsprozesses im Rahmen der Beschaffung ab. Dieser muss einen angemessenen Zeitraum für erforderliche Abstimmungen und ein ggf. erforderliches Beteiligungsverfahren gemäß Abs. 7 sowie Fristen für Stellungnahmen vor dem abschließenden Beschluss des BVG-Aufsichtsrats festlegen. Ob ein solches Beteiligungsverfahren erforderlich ist, wird in Abstimmung mit der/dem Landesbeauftragten

für Menschen mit Behinderung festgelegt. In der Regel kann darauf verzichtet werden, wenn das Lastenheft keine nennenswerten Änderungen gegenüber der vorherigen Beschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugtyps hinsichtlich der unter Abs. 1 genannten Vorgaben vorsieht und diese seither nicht fortgeschrieben wurden. Soweit Schienenfahrzeuge beschafft werden sollen, erfolgt die Beschaffung entsprechend der Vorgaben von § 16.

- (5) Die BVG erstellt einen ersten Entwurf des erforderlichen Lastenheftes und übermittelt dem Aufgabenträger aus diesem Lastenheft diejenigen Auszüge, die in Abs. 1 benannte Anforderungen und deren Einhaltung beschreiben. Der Aufgabenträger kann weitere Fachverwaltungen des Senats benennen, die mit den genannten Anforderungen befasst sind und an die diese Auszüge ebenfalls zu übermitteln sind.
- (6) Der Aufgabenträger sowie ggf. weitere Fachverwaltungen prüfen und bewerten, inwieweit die in Abs. 1 benannten Anforderungen eingehalten sind, oder ggf. Nachbesserungsbedarf besteht. Die BVG überarbeitet auf dieser Basis den Entwurf. Soweit erforderlich sind Abweichungen zu begründen und mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Hinsichtlich aller umweltrelevanten Aspekte erfolgt die Abstimmung mit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung.
- (7) Sofern gemäß Absatz 4 ein Beteiligungsverfahren festgelegt wurde, übermittelt die BVG den überarbeiteten Entwurf zu den in Abs. 1 genannten Aspekten den beteiligten Senatsverwaltungen, dem/der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden für Menschen mit Behinderung, Fahrgast-, Verkehrs- und Umweltverbänden und stellt ihn in einer fachöffentlichen Veranstaltung gemeinsam mit dem Aufgabenträger vor. Im Anschluss an die Veranstaltung stellen BVG und Aufgabenträger gemeinsam den Teilnehmenden das Protokoll sowie Präsentationen und Poster zur Verfügung. Diesen ist angemessene Zeit für ergänzende schriftliche Stellungnahmen zu geben.
- (8) BVG und Aufgabenträger stimmen sich mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den beteiligten Senatsverwaltungen zum abschließenden Stand des Lastenhefts hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Vorgaben und der Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren gemäß Abs. 7 genannten Hinweise und Kritikpunkten ab. Die Teilnehmenden der fachöffentlichen Beteiligung werden anschließend darüber informiert, inwieweit ihre Hinweise und Kritikpunkte übernommen wurden, einschließlich jeweiliger Begründungen im Fall eventueller Abweichungen von den Hinweisen und Kritikpunkten. BVG und Aufgabenträger informieren zudem im Internet über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.
- (9) Bei Schienenfahrzeugbeschaffungen ist grundsätzlich die Erstellung eines Vorführmodells (*Mock-up*) erforderlich und als Teil des Lastenhefts für die Ausschreibung vorzusehen. Den Akteuren gemäß Abs. 6 Satz 1 ist Gelegenheit zur Besichtigung und Erprobung des Vorführmodells zu geben. Zur Berücksichtigung der aus dieser Besichtigung und Erprobung resultierenden Änderungswünsche stimmen sich Aufgabenträger und BVG mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den beteiligten Senatsverwaltungen ab.